

Stadt Ulm 89070 Ulm

An die
CDU/UfA-Fraktion
Rathaus - Marktplatz 1
89073 Ulm

22.07.2024

**Mobilität und Barrierefreiheit von Menschen mit Behinderungen
- Ihr Antrag vom 01.06.2024**

Sehr geehrte Mitglieder der CDU/UfA-Fraktion,
sehr geehrte Stadträtin, sehr geehrter Stadtrat,

vielen Dank für Ihren Antrag, in welchem Sie die Mobilität und damit verbunden die Barrierefreiheit von Menschen mit Behinderung in den Fokus nehmen.

Im Stadtgebiet leben rund 9.500 Menschen mit Schwerbehinderung, diese sind ein selbstverständlicher Teil der Ulmer Bürgerschaft. Je nach Art und Ausprägung der Einschränkungen hat dieser Personenkreis unterschiedliche Bedürfnisse bzw. stößt im Alltag auf unterschiedliche Barrieren - man könnte auch sagen, diese Menschen sind nicht behindert, sondern *werden* behindert.

Die Stadtverwaltung versucht, diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, in dem

- bei Planungen im öffentlichen Raum grundsätzlich die entsprechenden Normen und Richtlinien zur Barrierefreiheit beachtet werden. Neben der eigenen Expertise der Fachabteilungen im Bereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt werden die Inklusionsbeauftragten der Stadt einbezogen, dies ist teilweise auch zwingend vorgeschrieben. Die Inklusionsbeauftragten binden dann gegebenenfalls noch Personen mit unterschiedlichen Handicaps als "Experten in eigener Sache" in den Prozess mit ein.
- wo immer es möglich ist, für eine Verringerung oder Beseitigung von Barrieren gesorgt wird. Als aktuelles Beispiel wäre etwa der Bodenbelag im Fischerviertel anzuführen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Stadt Ulm im Jahre 2018 den kommunalen Aktionsplan "ulm inklusiv" einstimmig verabschiedet. Rund 50 Maßnahmen sind dort formuliert, die unterschiedliche Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung umfassen, darunter auch ein großer Bereich "Barrierefreiheit und Mobilität im öffentlichen Raum". Hier sind insgesamt 12 Handlungsempfehlungen formuliert, von denen bislang sechs umgesetzt wurden und drei weitere in Arbeit

sind. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben teilweise zu Verzögerungen im Zeitplan geführt. Die hohe Zahl an Anfragen aus Verwaltung und Bevölkerung zeigt, dass dieses Thema an Relevanz gewinnt. Zuletzt wurde daher von Seiten der Verwaltung eine Trainee-Stelle besetzt und damit mehr Personalkapazitäten geschaffen.

Zu den weiteren, in Ihrem Antrag genannten Punkten möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zufahrten in die Fußgängerzone

Grundsätzlich hat der Schutz der Fußgänger*innen innerhalb einer Fußgängerzone Priorität vor anderen Verkehrsteilnehmern. Daher ist die so genannte Andienzeit auf 5-11 Uhr begrenzt. In diesem Zeitfenster können zum Beispiel Geschäfte in der Innenstadt mit Waren beliefert werden. Außerhalb dieser Andienzeiten gelten grundsätzlich sehr enge Grenzen. So ist das Befahren der Fußgängerzone z.B. für Handwerker*innen bei Tätigkeiten gestattet, die keinen Aufschub dulden. Die Berechtigten haben hierfür eine entsprechende Ausnahmegenehmigung.

Auch für Menschen mit Behinderung ist das Befahren einer Fußgängerzone üblicherweise nicht gestattet, selbst nicht bei einer so genannten außergewöhnlichen Gehbehinderung. Dafür sind in der Innenstadt ausreichend Behindertenparkplätze ausgewiesen. Grundsätzlich ist dieser Personenkreis in sich gleich zu behandeln. Eine Bevorzugung Einzelner wäre nicht gerecht. In dem in Ihrem Antrag angesprochenen Einzelfall konnte eine gütliche Einigung mit dem Betroffenen erzielt werden.

Genehmigung von Parkerleichterungen

Eine Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen stellt der "orangefarbene Parkausweis" dar. Er wird von der Stadt bei Erfüllung der Voraussetzungen ausgestellt und gilt üblicherweise fünf Jahre lang.

Dieser beinhaltet eine Reihe von Erleichterungen, z.B. Parken im eingeschränkten Halteverbot, Parken auf Anwohnerparkplätzen bzw. ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten und anderes mehr, explizit aber nicht die Benutzung von Behindertenparkplätzen.

Der Ausweis wird bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt, diese wiederum lässt die medizinischen Befunde vom Fachdienst Versorgung im Landratsamt prüfen. Zwar hat die Stadt hier Ermessen und kann auch entgegen der Entscheidung des Versorgungsamtes Parkausweise ausstellen. Dies geschieht in der Praxis jedoch kaum, da die medizinischen Fachkenntnisse fehlen, um dies einschätzen zu können.

Blauer Parkausweis für Menschen mit Behinderung

Schwerbehinderte Menschen können eine Ausnahmegenehmigung ("blauer Parkausweis") erhalten. Mit diesem darf überall geparkt werden, wo dies auch mit der orangenen Parkerleichterung möglich ist. Ferner darf nur mit diesem blauen Ausweis auf Behinderten-Parkplätzen geparkt werden. Der Antrag für den blauen Ausweis wird direkt bearbeitet, wenn auf dem Behindertenausweis die Merkzeichen "Bl" (Blind) oder "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) vermerkt sind. Nur wenn eine Einschränkung vorliegt, die nicht direkt über den Behindertenausweis ersichtlich ist, geht der Weg wieder über den Fachdienst Versorgung im Landratsamt. Auch hier könnte die Stadt in atypischen Fällen Ermessen ausüben, was aber fast nie vorkommt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen die Praxis unseres Verwaltungshandelns ausreichend verdeutlicht zu haben. Sollte eine ergänzende Berichterstattung im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales gewünscht sein, bitte ich um kurze Mitteilung.

Zugänge zu innerstädtischen Geschäften

Ihr Vorschlag, gemeinsam mit dem Verein City Marketing zu prüfen, in wieweit Barrieren beim Zugang zu innerstädtischen Geschäften überwunden werden können, ergänzt die ähnlich lautende Handlungsempfehlung (4.4.2.) des kommunalen Aktionsplans "ulm inklusiv". Die Inklusionsbeauftragten haben hierzu schon erste Ideen geprüft, von der mobilen (leicht tragbaren) Klapprampe bis zur Rampe aus Lego-Bausteinen (diese könnte z.B. in Kooperation mit Schulprojekten gebaut werden). Wir werden die Inklusionsbeauftragten mit der weiteren Prüfung und der Kontaktaufnahme zum Verein City Marketing (und ggf. weiteren Akteuren) betrauen, um hier zu einer konzentrierten Aktion zu kommen und die Zugänglichkeit insgesamt zu verbessern. Die Inklusionsbeauftragten werden gebeten, im zuständigen Ausschuss über den Fortgang zu berichten.

Ladesäulen für E-Autos

Barrierefreie Zugänge zu Ladesäulen für E-Autos sind ein recht neues Thema, daher finden sich im kommunalen Aktionsplan aus 2018 noch keine Handlungsempfehlungen hierzu. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat letztes Jahr eine erste Handlungsempfehlung herausgegeben, in ihr sind Anforderungen an eine barrierefreie Ladeinfrastruktur spezifiziert. Erste derartige Ladesäulen stehen zum Beispiel in Reutlingen (Bahnhofsvorplatz) und im Alb-Donau-Kreis (Bahnhof Merklingen/Schwäbische Alb).

Ihren Vorschlag einer Bestandsprüfung in Zusammenarbeit mit der SWU greifen wir daher gerne auf. Mit den dort gewonnenen Erkenntnissen können künftige Ladesäulen entsprechend barrierefrei projiziert und hergestellt werden.

Rederecht des Inklusionsbeauftragten in beschließenden Ausschüssen

Die Inklusionsbeauftragten sind bei allen städtischen Vorhaben, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat - so lauten die Vorgaben des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG). Je nach Maßnahme gehen die Fachabteilungen direkt auf die Inklusionsbeauftragten mit der Bitte um Stellungnahme zu oder nehmen diese in die elektronische Mitzeichnung von Gemeinderatsdrucksachen. Da mittlerweile zwei Personen im Arbeitsfeld tätig sind wurde ein Funktionspostfach eingeführt, um die Mitzeichnung sicherzustellen.

Darüber hinaus fordern die Betroffenenvertreter*innen im Inklusionsbeirat seit längerem ein Rederecht in beschließenden Ausschüssen, diese Forderung hat auch unter Handlungsempfehlung 7.1.3. Eingang in den kommunalen Aktionsplan gefunden.

Nach Rücksprache mit den Inklusionsbeauftragten schlagen wir daher vor, Ihren Antrag dahingehend zu erweitern, dass das Rederecht (ersatzweise eine schriftliche Stellungnahme) von den Inklusionsbeauftragten oder im Einzelfall auch von einem/einer Betroffenenvertreter*in ausgeübt werden kann.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass die Stadtverwaltung bei den Lebenswelten von Menschen mit Behinderung immer für kreative Vorschläge offen ist. Es gibt hier (von den Rechtsvorschriften abgesehen) keine "Blaupause". Es ist mir dabei wichtig, die Initiativen von Betroffenen ernst zu nehmen und wohlwollend zu prüfen.

In diesem Sinne freue ich mich auf die weitere konstruktive Zusammenarbeit in diesem Themenkomplex.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ansoacher